

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Straufhain,
Westhausen, Schlechtsart und
Schweickershausen



28. Jahrgang

Freitag, den 10. November 2023

Nr. 11

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Schließung der Verwaltung

Aufgrund interner Weiterbildungsmaßnahmen ist die VG Heldburger Unterland am 13.11.2023 von 09.00 bis 11.00 Uhr sowie am 21. und 22.11.2023 ganztags geschlossen.

Steuerfälligkeiten 15.11.2023

Sehr geehrte Steuer- und Abgabepflichtige unserer Mitgliedsgemeinden der VG „Heldburger Unterland“, wir erinnern an die Fälligkeit der kommunalen Abgaben (Grundsteuern, Vorauszahlungen Gewerbesteuern) per 15.11.2023, die zum Fälligkeitstag auf das Konto der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu zahlen sind. Bei erteilter Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren entfällt eine Überweisung.

Heldburg, November 2023
Ihre Kassenverwaltung

Stadt Heldburg

Stellenausschreibung Leitung Mehrgenerationenhaus

Die Stadt Heldburg besetzt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle der **Leitung des Mehrgenerationenhauses**.

Ihre Aufgaben

- Planung, Organisation, Durchführung, Kontrolle und Weiterentwicklung der generationenübergreifenden und sozialraumorientierten Angebote im Mehrgenerationenhaus
- Aufbau und Fortführung von Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangeboten für Familien, Senioren, Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Verknüpfung und Kooperation mit bereits bestehenden Angeboten und Netzwerken in Stadt, Landkreis und Land
- Organisation und Durchführung der Hausaufgabenbetreuung und von Lern- und Freizeitangeboten für Schulkinder sowie Ferienbetreuung
- Ansprechpartner für Besucher der Einrichtung (Erstberatung und Weitervermittlung im Hilfesystem)
- inhaltliche und konzeptionelle Weiterentwicklung sowie kontinuierliche Qualitätssicherung der Angebote
- Gewinnung und Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeitender sowie Koordination deren Einsätze Finanzmittelplanung und -verwaltung in Abstimmung mit der Verwaltung
- Monitoring und Dokumentation
- Einsatzbereitschaft und Unterstützung bei städtischen Veranstaltungen
- Antragstellung, Durchführung und Verwendungsnachweisführung zur Fördermittelgenerierung aus dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus in Abstimmung mit der Verwaltung

- Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Ihr Profil

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene (Berufs-) Ausbildung im sozialen oder kreativen Bereich
- sichere Anwenderkenntnisse im Umgang mit gängigen PC-Office-Programmen

Persönliche Eignungen:

- Leitungs- und Berufserfahrung
- freundliches, empathisches Auftreten
- wertschätzende Haltung gegenüber den Kindern, Familien und älteren Menschen
- Einfühlungs- und Motivationsvermögen (pädagogisches Geschick)
- psychische und physische Belastbarkeit
- Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Arbeiten
- Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Flexibilität und Loyalität
- ausgeprägtes Organisationsvermögen
- Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft
- ein eintragungsfreies Führungszeugnis (Vorlage im Falle des Stellenzuschlages erforderlich)

Wir bieten:

- eine verantwortungsvolle und vielseitige Leitungstätigkeit in einem kleinen, engagierten Team
- ein innovatives Arbeitsfeld in der Weiterentwicklung, in dem neue Ideen und Impulse ausdrücklich erwünscht sind
- das Arbeitsverhältnis einschließlich Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) inklusive zusätzlicher Altersversorgung

Bei Interesse richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen einschließlich einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse bis spätestens **15.12.2023** per Post an die

Stadt Heldburg
Bürgermeister Christopher Other
Häfenmarkt 164
98663 Heldburg

oder per E-Mail c.other@stadt-heldburg.de.

Die per Post eingereichten Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Stadt Heldburg und werden nicht zurückgesandt. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

Im Interesse der Förderung und beruflichen Gleichstellung werden schwerbehinderte Bewerber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie in Ihrer Bewerbung auf eine eventuelle Schwerbehinderung hin und fügen sie entsprechende Nachweise bei.

Christopher Other
 Bürgermeister

Stadt Ummerstadt

Nachtragshaushaltssatzung

und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2023

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Ummerstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	297.180 €	-18.800 €	952.400 €	1.230.780 €
die Ausgaben	291.930 €	-13.550 €	952.400 €	1.230.780 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	205.080 €	-14.000 €	66.300 €	257.380 €
die Ausgaben	191.080 €	0 €	66.300 €	257.380 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0,00 €** um **0,00 €** vermindert / **0,00 €** - erhöht und damit auf **0,00 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0,00 €** um **0,00 €** vermindert / **0,00 €** - erhöht und damit auf **0,00 €** neu festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer A			301 v.H.	301 v.H.
2. Grundsteuer B			405 v.H.	405 v.H.
3. Gewerbesteuer			395 v.H.	395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 158.700 € um 0 € vermindert -erhöht- und damit auf 158.700 € neu festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Alle übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2023 bleiben unverändert.

§ 8

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft

Ummerstadt, den 19.10.2023

gez. Lorz
Florian Lorz
 Bürgermeister

Siegel

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2023 wird mit allen Bestandteilen in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, vom **13.11.2023 bis 27.11.2023** zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Straufhain

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Straufhain/2023-08.

Sitzung des Gemeinderates Straufhain vom 26.10.2023

Beschluss Nr. GR Straufhain/0044

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 14.09.2023

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0045

Beratungsgegenstand:

Aufhebung des Beschlusses Nr.: GR Straufhain/0011

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 26.10.2023 den Beschluss Nr. GR Straufhain/0011 vom 14.03.2023 (Hauptsatzung) aufzuheben.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0046

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Straufhain

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 26.10.2023 die in der Anlage beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Straufhain.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0047

Beratungsgegenstand:

Bauantrag „Umnutzung Gewerbegebäude zu Wohnhaus“ im OT Streufdorf - Einvernehmen der Gemeinde

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 26.10.2023, zum Bauantrag vom „Umnutzung Gewerbegebäude zu Wohnhaus“ auf dem Flurstück Nr. 308/11 in der Gemarkung Streufdorf das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Dorferneuerung Trappstadt 2
Markt Trappstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld
Gz. LD-A - A 7533 - 2554

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes)

Anlage

1. Änderungskarte zur Gebietskarte (M = 1 : 2500)

Beschluss

1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG
Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 24.10.2011 Nr. LD-A - A 7533 - 512 festgestellte Verfahrensgebiet Trappstadt 2 wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- geändert.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten ab dem 30.10.2023 auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>)



Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Dorferneuerung Trappstadt 2 Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg, 0931 4101-0, poststelle@ale-ufr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg, 0931 4101-0, datenschutz@ale-ufr.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Die Ausschaltung der Grundstücke ist erforderlich und sachgerecht, da die mit der Dorferneuerung angestrebte Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen mit Ausführung verschiedener Maßnahmen strukturell und ortsgestalterisch bereits umgesetzt wurde und die noch erforderliche Bodenordnung mit den verbleibenden Grundstücken in vollem Umfang erreicht werden kann. Eine Veränderung bzw. Neuordnung der übrigen bisher beteiligten Grundstücke ist zur Erreichung der Ziele der Dorferneuerung nicht erforderlich.

Bei den ausgeschalteten Grundstücken handelt es sich um Flächen, bei denen von der Teilnehmergeinschaft Trappstadt 2 keine Bodenordnungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Durch die Ausschaltung der Grundstücke werden über das nötige Maß hinausgehende katasterteknische Arbeiten vermieden. Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 2,6 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Trappstadt 2 hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

Würzburg, 19.10.2023
gez. *Manfred Stadler*
Baudirektor

Dorferneuerung Trappstadt 2
Markt Trappstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Hinweis zur Wertermittlung der Einlageflurstücke:

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Trappstadt 2 hat in der Vorstandssitzung am 05.10.2023 beschlossen, dass auf eine Wertermittlung nach §§ 27 - 33 FlurbG i. V. m. Art. 8 ff. AGFlurbG verzichtet wird. Als rechnerische Größe wird die Wertzahl 10 für die Wertberechnung zugrunde gelegt.

Würzburg, den 26.10.2023

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
gez. Michael Schneider
Techn. Amtsrat

Bekanntmachung

Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Helling von Hellingen bis zur Landesgrenze Thüringen / Bayern

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) beabsichtigt, für das Fließgewässer Helling von Hellingen bis zur Landesgrenze Thüringen / Bayern auf Teilen der Gemarkungen Hellingen, Volkmannshausen, Poppenhausen und Lindenau das Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Nach § 66 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die zugehörigen Karten (Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS, und Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS) liegen vom

23.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023

in folgender Behörde während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Sekretariat, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, **bitte nach vorheriger Terminabstimmung, Telefon: 036871 / 288 0**

Montag	9:00 - 12:00 Uhr		
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:30 Uhr	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr		

Etwaige Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis einen Monat nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist:

- schriftlich beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena oder
- mündlich zur Niederschrift im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Str. 1 in 99423 Weimar, Zimmer 1809

nur nach vorheriger Terminabstimmung, Telefon: 0361 573943619 zu folgenden Dienststunden:

Montag	8:30 - 11:30 Uhr	13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 - 11:30 Uhr	13:30 - 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 - 11:30 Uhr	13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag	8:30 - 11:30 Uhr	13:30 - 15:30 Uhr
Freitag	8:30 - 11:30 Uhr	

vorgebracht werden.

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Die zugehörigen Karten werden im Auslegungszeitraum ebenfalls auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/service/ueberschwemmungsgebiete> veröffentlicht.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Weimar, den 24.10.2023

Im Auftrag
Klaus Zöller
i. V. Abteilungsleiter 5

Bekanntmachung

Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Kreck unterhalb Heldburg bis zur Landesgrenze Thüringen / Bayern

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) beabsichtigt, für das Fließgewässer Kreck von unterhalb Heldburg bis zur Landesgrenze Thüringen / Bayern auf Teilen der Gemarkungen Heldburg und Lindenau das Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Nach § 66 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die zugehörigen Karten (Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS, und Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS) liegen vom

23.11. bis einschließlich 22.12.2023

in folgender Behörde während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Sekretariat, Häfenmarkt 164, 99663 Heldburg, **bitte nach vorheriger Terminabstimmung, Telefon: 036871 / 288 0**

Montag	9:00 - 12:00 Uhr		
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:30 Uhr	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr		

Etwaige Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis einen Monat nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist:

- schriftlich beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena, oder
- mündlich zur Niederschrift im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Str. 1 in 99423 Weimar, Zimmer 1809

nur nach Terminabstimmung, Telefon: 0361 573943619 zu folgenden Dienststunden:

Montag	8:30 - 11:30 Uhr	13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 - 11:30 Uhr	13:30 - 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 - 11:30 Uhr	13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag	8:30 - 11:30 Uhr	13:30 - 15:30 Uhr
Freitag	8:30 - 11:30 Uhr	

vorgebracht werden.

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Die zugehörigen Karten werden im Auslegungszeitraum ebenfalls auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/service/ueberschwemmungsgebiete> veröffentlicht.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Weimar, den 24.10.2023

Im Auftrag

Klaus Zöllner

i. V. Abteilungsleiter 5

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Andere Informationen und Mitteilungen

Fischereigenossenschaft Stau Lauter

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Genossenschaftsmitglieder,
hiermit laden wir satzungsgemäß ein zu einer Mitgliederversammlung

**am 24.11.2023, 19.00 Uhr
ins Gasthaus Beyersdorfer in Rieth.**

Folgende Tagungspunkte stehen an:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Bekanntgabe, Beschlussfähigkeit der Versammlung
3. Bekanntgabe der Tagesordnung
4. Kassenbericht: Jahresabschlussbericht Einnahmen und Ausgaben 2022
5. Entlastung der Stadt Heldburg als Notvorstand
6. Genehmigung Abrechnung Zeitaufwand 2022 Stadt Heldburg
7. Wahl eines neuen Vorstandes der Fischereigenossenschaft „Stau Lauter“
8. Beschluss Ausschüttung Reinerlös
9. Sonstiges

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme, um beschlussfähig sein zu können sowie einen neuen Vorstand wählen zu können. Bei Bevollmächtigung eines anderen bitten wir aufzuführen, ob Bereitschaft besteht, ein Amt in der Genossenschaft zu übernehmen (Vorstand, Schriftführer, Kassenwart).

Weiterhin bitten wir aktuelle Eigentumsnachweise mitzubringen und vorzulegen sofern sich die Eigentumsverhältnisse in letzter Zeit geändert haben (z. B. Erbe, Verkauf o.ä.)

Mit freundlichen Grüßen
Christopher Othar
Bürgermeister der Stadt Heldburg
Notvorstand

Radverkehrskonzeption für den Landkreis Hildburghausen

Online-Bürgerbefragung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Landkreis Hildburghausen will das Radfahren in seinen Kommunen im Alltag, in der Freizeit und im Tourismus stärken. Als strategische Grundlage hierfür wird eine Radverkehrskonzeption erarbeitet, bei der Sie als Bürger des Landkreises zur Unterstützung aufgerufen sind. Ziel des Radverkehrskonzepts ist die Ableitung von Handlungsbedarfen zur Stärkung der Radverkehrsinfrastruktur für den Alltagsverkehr.

Mit der Erarbeitung des Konzeptes ist das
IVAS Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme
Alaunstraße 9 - 01099 Dresden
Tel.: 0351 21114-0 - Fax: 0351 21114-11
dresden@ivas-ingenieure.de - www.ivas-ingenieure.de
beauftragt.

Mit der Teilnahme an der Befragung kann sich jeder aktiv an der Entwicklung des Radverkehrs im Landkreis Hildburghausen beteiligen. Wir würden uns freuen, wenn wir viele Hinweise zu Problemen und Sorgen, welche die Radfahrer am meisten beschäftigen/stören, erfahren. Die Umfrage wird ab dem **25.10.2023 bis zum 26.11.2023** freigeschaltet sein. Sie erreichen die Umfrage unter dem folgenden Link bzw. über den folgenden QR-Code:

Link: <https://tinyurl.com/RadverkehrHBN>

Die Befragung dauert ca. 10 Minuten. Bitte nehmen Sie sich die Zeit und helfen Sie mit, den Radverkehr im Landkreis voran zu bringen und sicherer zu machen. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Es können keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen gezogen werden. Die Datenschutzrichtlinien sind nachzulesen auf der Seite <https://www.limesurvey.org/de/richtlinien/datenschutzrichtlinie>.



Vielen Dank für die Unterstützung!

D. Lindner
Hauptamtlicher Beigeordneter und
Leiter des Dezernates II

Kastrationsaktionen freilebender Katzen

Ein wichtiger Beitrag zum Tierschutz

Wie oft hören wir „So viele wild lebende Katzen gibt es doch gar nicht.“ oder „Mein Kater wird nicht kastriert. Es reicht, wenn die Katzen kastriert sind.“ oder „Wir können nicht alle Katzen kastrieren, sie sterben sonst aus.“ Oder „Ich brauche Katzen für meinen Hof.“ Hierzu hat der deutsche Gesetzgeber eine eindeutige Einstellung, die im Tierschutzgesetz dokumentiert ist: Laut §1 trägt der Mensch die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf. Er hat dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Frei lebende Katzen sind Mitgeschöpfe des Menschen im Sinne des Tierschutzgesetzes. Nach §6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 dürfen Tiere kastriert werden, um eine unkontrollierte Fortpflanzung zu verhindern.

Denn es gibt auch eine andere Seite. Und hier berichtet Monika Hahn, Vorsitzende des Tierschutzvereins Südthüringen e.V. von unzähligen Anrufen zu jeder Tages- und Nachtzeit: Es wurden kleine Kätzchen gesichtet, die SOFORT geholt und versorgt werden müssen. Oder: Im Umfeld des Anrufenden sind jede Menge unkastrierte Katzen. Das Problem muss behoben werden ... und zwar SOFORT! In manchen Fällen wird Hilfe beim Fangen angeboten, in vielen anderen Fällen wird das Fangen und die folgende Kastration als Service des Tierschutzes verstanden, der ohne Zeitverzug und mit höchster Priorität zu erfolgen hat. Eine Erwartung, die einfach nicht schaffbar ist - hart ausgedrückt: Im Moment kommen wir uns oft wie Hol- und Bringservice mit dazwischen liegender Entsorgung vor ... die vor allem nichts kosten darf und für jeden Fall sofort aktiv werden muss.

Aber was bedeutet dies nun im praktischen Leben?

In Deutschland gibt es derzeit schätzungsweise zwei Millionen „wild“ lebende Katzen. Meist sehen Sie sie nicht, ihr Zuhause sind verwilderte Grundstücke, der nahegelegene Wald, leerstehende Gebäude oder auch die alte Scheune des Nachbarn.

Diese Katzen sind keine Wildkatzen - es sind Abkömmlinge domestizierter Katzen, die ursprünglich aus einem Privathaushalt stammen. Ihre Vorfahren waren nicht kastriert und haben sich über die Zeit unkontrolliert vermehrt. Aber dennoch hat die Domestikation die Katzen geprägt: Sie sind auf ein Zusammenleben mit dem Menschen angewiesen. Auf sich ganz allein gestellt sind sie nicht gut in der Lage, sich komplett selbst zu versorgen. Die Folge: Viele der Tiere leiden an Unterernährung, haben schwere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall. Verletzungen werden nicht behandelt und können zu lebenslänglichen Einschränkungen oder im schlimmsten Fall zu einem qualvollen Tod führen. Um sich zu ernähren entnehmen sie der Natur die Beutetiere, die sie erwischen. Das kann für den Naturschutz kontraproduktiv sein.

Katzen können mehrfach pro Jahr Nachwuchs bekommen und ein Wurf kann leicht aus sechs und mehr Kätzchen bestehen. Die Krankheiten der freilebenden Katzen übertragen sich auf an sich gut aufgehobene und bei ihrer Menschenfamilie lebende Hauskatzen. Und damit geht es der gesamten Katzenpopulation im Land gesundheitlich mit der Zeit immer schlechter. Aus ihrer Arbeit im Tierschutz weiß Ute Poerschke, Zweite Vorsitzende des Tierschutzvereins, dass Tierfreunde und Tierfreundinnen ihre Hauskatzen oftmals innig lieben und dann mit ihren Samtpfoten leiden, wenn sie krank sind oder durch eine eingeschleppte Krankheit sogar sterben.

Viele der „wild“ lebenden Katzen bleiben ihr Leben lang sehr scheu und gewöhnen sich nicht an den Menschen. Dann gibt es nur die Möglichkeit, den Tieren ihr Leben zu erleichtern, ihr Leben wirklich lebenswert zu machen. Dafür werden frei lebende Katzen an Futterstellen betreut. Dort besteht die Möglichkeit, die Fellnasen einzufangen, medizinisch zu versorgen und zu kastrieren. Abschließend werden sie mit einem Chip gekennzeichnet und in ihrem angestammten Revier wieder freigelassen. Auf diese Weise vermehren sie sich nicht immer weiter, haben die Chance regelmäßig gesundes Futter zu bekommen und ihr Gesundheitszustand kann überwacht werden.

An dieser Stelle brauchen wir die Hilfe ALLER im Landkreis Hildburghausen. Andernfalls wird das Problem einer kranken und unkontrolliert wachsenden Population frei lebender Katzen über die Jahre immer größer und nicht mehr beherrschbar. Monika Hahn hat daher einige sehr dringende Bitten:

1. Wenn in Ihrem Umfeld frei lebende Katzen sind: Richten Sie in Zusammenarbeit mit dem Tierschutzverein Südthüringen e.V. eine Futterstelle ein, überwachen die dort fressenden Tiere und versorgen sie artgerecht und zuverlässig.
2. Melden Sie dem Tierschutzverein bei Kastrationsaktionen frei lebende Katzen und helfen Sie dann bei der folgenden Kastrationsaktion mit. Das Einfangen für die medizinische Versorgung wird ohne ihre Hilfe schwierig sein. Bei den aktuell vielen Anfragen ist vor allem die Wartezeit sehr lang. Für das Fangen ist es wichtig, dass jemand über mehrere Stunden, teilweise an einigen Tagen vor Ort ist. Das können wir aufgrund der aktuellen Arbeitsfülle einfach nicht mehr leisten.
3. Entlasten Sie das Tierheim - aktuell komplett überbelegt mit Katzen mit dem Angebot einer Pflegestelle für Kätzchen, die wild geboren wurden und von ihrer Mutter nicht versorgt werden können.
4. Stellen Sie unbedingt sicher, dass Ihre eigenen Katzen kastriert, mit einem Chip gekennzeichnet und in einem der deutschen Tierregister (Findifix oder Tasso) eingetragen sind.

Mehr Informationen zu diesem wichtigen Thema des Tierschutzes bekommen Sie beim Tierschutzverein Südthüringen, z.B. auf der Vereinswebsite www.tsv-suedthueringen.de oder der Facebook- oder Instagram-Präsenz. Dort finden Sie auch viele Details zu den anderen Themen, die der Verein im Rahmen seiner Arbeit und mit dem Betrieb des Tierheims am Wald in Hildburghausen adressiert.

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch

Die VG „Heldburger Unterland“ gratuliert im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden allen Bürgern und Bürgerinnen, die im Dezember 2023 Geburtstag haben, recht herzlich.

Ebenso werden die herzlichsten Grüße und Glückwünsche an alle Ehejubilare im Monat Dezember 2023 übermittelt.

... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neue Erdenbürgerin.



08.09. Karlotta Schmidt Rieth

Geburtstagsjubiläen im Dezember 2023

Westhausen

31.12. Frau Hannelore Zolker zum 80. Geburtstag



Sonstiges

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, 24. November 2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 8. Dezember 2023

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“
Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“ Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Other VG „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentell:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenverfälschungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.